

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 03/18

Wichtige Steuertermine im März 2018		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.03.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2018 ohne Fristverlängerung			
12.03.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
	* bei monatlicher Abfuhrung fur Februar 2018			
12.03.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
	** fur das I. Quartal 2018			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 15.03.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

### Sehr geehrte Leser,

der Jahreswechsel 2017/2018 hat zahlreiche steuerliche Neuerungen gebracht:

- **Grundfreibetrag und Unterhaltshochstbetrag:** Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000 € pro Jahr angehoben - gegenuber dem Vorjahr ein Anstieg um 180 €. Bis zu dieser Hohe fallt fur einen Single keine Einkommensteuerlast an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Hochstbetrag fur den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaen gestiegen.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Fur das erste und zweite Kind zahlt

der Staat nun 194 € im Monat, fur das dritte Kind 200 € und fur das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhoht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse ruckwirkend fur die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Fur Antrage, die seit dem 01.01.2018 eingehen, wird das Kindergeld nur noch fur maximal sechs Monate ruckwirkend gezahlt.

- **Abschreibung:** Arbeitnehmer konnten ihre Arbeitsmittel (z.B. Laptops oder Aktenkoffer) bis einschlielich 2017 nur dann sofort im

Jahr der Anschaffung abschreiben, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung abschreiben lassen.

- **Belegvorlage:** Für die Steuererklärung 2017, die ab 2018 eingereicht werden kann, gelten erstmals neue Regeln für den Umgang mit Belegen, Nachweisen und Bescheinigungen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine Belegvorhaltepflicht geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren - und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen dann bei Bedarf nachfordern.

## 1. Bundesländer gehen gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor

Die Bundesländer wollen einen härteren Kurs gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel einschlagen. Betreiber von Internetmarktplätzen in Deutschland sollen künftig in **Haftung** genommen werden können, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht abführen. Die Haftung soll greifen, wenn Marktplatzbetreiber die steuerliche Registrierung eines Händlers nicht nachweisen können. Sie sollen auch haften, wenn ein Finanzamt ihnen mitteilt, dass der Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt.

Gemeinsam mit dem Bund wollen die Länder im ersten Quartal 2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten. Auch die EU-Kommission will verstärkt gegen unfaire Praktiken im Onlinehandel vorgehen. Weiterführende Regelungen, zum Beispiel in Form einer Quellensteuer bei den Marktbetreibern, sind geplant.

## 2. Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Möchten sie dem Risiko entgehen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine kostenlose **Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die zentralen Regeln zur Anrufungsauskunft zusammengefasst. Über eine solche Auskunft kann zum Beispiel geklärt wer-

den, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

## 3. Lesbische Paare können Ausgaben für künstliche Befruchtung absetzen

Kosten der künstlichen Befruchtung einer unfruchtbaren Frau können auch dann als **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden, wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Kosten für Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung dürfen laut BFH als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen entsprechen.

## 4. Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine „**Haushaltersparnis**“ gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird hierbei vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €) herangezogen. Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbringung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltersparnis abziehen.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist die Haushaltersparnis **doppelt abzuziehen**, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stuft aber eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damals geltenden Unterhaltshöchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater